

NR. 864 | 31. JANUAR 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 21.01.2011

**Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum
vom 21. Januar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 6 Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation
- § 10 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 11 Annahme und Beurteilung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 14 Rücktritt, Wiederholungen
- § 15 Rechtsbehelf
- § 16 Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1
Doktorgrad**

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) aufgrund selbständiger wissenschaftlicher Leistungen aus dem Bereich der Evangelischen Theologie in einem ordentlichen Promotionsverfahren.

(2) Sie verleiht für hervorragende wissenschaftliche Verdienste um Theologie und Kirche in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät

**§ 2
Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie erweitert, sowie durch eine mündliche Prüfung festgestellt. Letztere kann in der Form eines Rigorosums oder einer Disputation erfolgen. Für die Disputation gelten die in § 12 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

**§ 3
Promotionsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat setzt einen Promotionsausschuss ein. Er be-

steht aus fünf Professorinnen/Professoren der Fakultät, die die fünf Disziplinen Evangelischer Theologie (Altes Testament - Neues Testament - Kirchengeschichte - Systematische Theologie - Praktische Theologie) repräsentieren, sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät, von denen eine/einer promoviert sein soll, und zwei Studierenden der Fakultät. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein und werden vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des jeweils Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Promotionsausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er ist Auskunft-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen für alle an der Promotion beteiligten Personen. Entscheidungen und Maßnahmen des Promotionsausschusses werden in einem eigenen Protokollheft festgehalten. Die an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten haben das Recht auf Einblick in die sie betreffenden Abschnitte. Die Beschlüsse des Promotionsausschusses werden den an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Anerkennung als Doktorandin/Doktorand der Evangelisch-Theologischen Fakultät und die Eintragung in die Doktorandenliste mit dem Arbeitstitel für die Dissertation.
2. Er spricht die Zulassung zum Promotionsverfahren aus.
3. Er vermittelt auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden in Fragen, die den Verlauf des Verfahrens betreffen oder bei Konflikten, die während des Verfahrens auftreten, und ist Beschwerdeinstanz gemäß § 15.
4. Er prüft Anträge von Bewerberinnen/Bewerbern, die ihre Dissertation ohne Beteiligung von Betreuerinnen/Betreuern geschrieben haben, und empfiehlt eine Referentin/einen Referenten und Korreferentin/Korreferenten für die behandelte Thematik.
5. Er befindet im Benehmen mit den Referentinnen/Referenten über Ausnahmen nach § 9 Abs. 3.

**§ 4
Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

(1) Voraussetzung für die Meldung zur Promotion ist der Abschluss eines Universitätsstudiums der Evangelischen Theologie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern mit überdurchschnittlicher Note, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird. Mindestens vier Semester sollen an einem deutschsprachigen theologischen Fachbereich einer Universität, mindestens zwei an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verbracht sein. Die beiden an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zu verbringenden Semester können auch in die Zeit des Promotionsstudiums fallen.

(2) Zum Promotionsverfahren wird ferner zugelassen, wer den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums der Evangelischen Theologie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit überdurchschnittlicher Note und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist, oder

(3) den Abschluss eines Masterstudiengangs der Evangelischen Theologie mit überdurchschnittlicher Note im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.

(4) Bei ausländischen Studiengängen und Abschlussprüfungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. In Zweifelsfäl-

len soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Grundsätzlich ist der Nachweis über Latinum, Graecum und Hebraicum Voraussetzung der Zulassung. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss bei ausländischen Studierenden, deren theologischer Ausbildungsgang eine der drei Sprachen nicht vorsah, den Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse im Lateinischen oder im Hebräischen erlassen. Ferner kann der Promotionsausschuss anstelle des Latinums ein nachgewiesenes Kleines Latinum als Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung anerkennen.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Ein Gesuch auf Annahme als Doktorandin/Doktorand der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist zu Beginn der Promotion schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Eintragung in die Doktorandenliste der Evangelisch-Theologischen Fakultät verbunden.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein ausführlicher Lebenslauf.
2. Das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Hochschulzugang.
3. Das Zeugnis über den Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1 oder Studiennachweise im Sinne des § 4 Abs. 2 bis 4.
4. Zeugnisse über Sprachprüfungen im Lateinischen (Latinum), Griechischen (Graecum) und Hebräischen (Hebraicum). Zu Ausnahmen vgl. § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3. Als Zeugnis für das Graecum gilt auch ein Zeugnis, das gemäß der Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum für die Sprachprüfung in Griechisch (Graecum) vom 5. Oktober 1987 (GABI. NW. S. 625) ausgestellt worden ist. Ebenso gilt als Zeugnis für das Hebraicum auch ein Zeugnis, das gemäß der Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) vom 5. Oktober 1987 (GABI. NW. S. 627) ausgestellt worden ist.
5. Der Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation.
6. Die Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 2) oder der Antrag auf Vermittlung zweier Betreuerinnen/Betreuer.
7. Eine Erklärung über früher abgelegte akademische oder staatliche Hochschulprüfungen oder über die Meldung zu solchen Prüfungen.
8. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im ÖRK (Ökumenischen Rat der Kirchen) vertretenen Konfession (in besonders gelagerten Fällen entscheidet die Fakultät).

(3) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Er soll die Annahme versagen, wenn

- a) in der Evangelisch-Theologischen Fakultät keine fachlich kompetente Professorin/kein fachlich kompetenter Professor oder Privatdozentin/Privatdozent vorhanden ist, um die Betreuung zu übernehmen;
- b) keine fachlich kompetente Professorin/kein fachlich kompetenter Professor oder Privatdozentin/Privatdozent der Fakultät sich bereit erklärt, als Betreuerin/Betreuer tätig zu werden. Die Ablehnung ist dem Promotionsausschuss durch die betreffenden Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten schriftlich zu begründen;
- c) die Annahme muss ferner versagt werden, wenn die in der Promotionsordnung geregelten formellen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind.

(4) Der Promotionsausschuss kann weder eine Professorin/einen Professor oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten veranlassen, eine bestimmte Kandidatin/einen bestimmten Kandidaten als Doktorandin/Doktoranden anzunehmen, noch kann eine Doktorandin/ein Doktorand gegen seinen Willen einer Professorin/einem Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten zur Betreuung zugewiesen werden.

(5) Eine Ablehnung des Gesuches nach Absatz 1 ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des

Promotionsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eingereichte Originalunterlagen werden der Bewerberin/dem Bewerber nach Ablichtung zurückgereicht.

(6) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

§ 6

Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

(1) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand wird ein Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuss, auf Betreuung durch Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten und auf Begutachtung der Dissertation begründet.

(2) Die Betreuung kann übernommen werden von den Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät und von Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten einer anderen Fakultät. Besonders bei interdisziplinären Forschungsvorhaben kann damit eine ergänzende fachwissenschaftliche Betreuung angeboten werden. Zur Regelung der formalen Begutachtung der Dissertation vgl. § 8.

(3) Betreuerinnen bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand treffen eine schriftliche Vereinbarung über wechselseitige Rechte und Pflichten (Betreuungsvereinbarung/supervision agreement)¹. Die schriftliche Vereinbarung enthält Regelungen über Art, Intensität, Frequenz und Dauer der Betreuung und der zu erbringenden Leistungen des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Werden die vereinbarten Pflichten von einer Partei nicht eingehalten, kann das Betreuungsverhältnis gelöst werden.

(4) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten und Doktorandin/Doktorand ist von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.

(5) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Dissertation verpflichtet

(6) Dem Doktoranden bzw. der Doktorandin wird empfohlen, an geeigneten Veranstaltungen der Research School der Ruhr-Universität teilzunehmen.

(7) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist mit der Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer zulässig. Sie ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

§ 7

Zulassung zur Promotion

(1) Nach Abschluss der Arbeit an der Dissertation richtet die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Unterlagen zu § 4 und zu § 5 Abs. 2, soweit diese dem Promotionsausschuss noch nicht vorlagen, und gegebenenfalls Zeugnisse über weitere wissenschaftliche Qualifikationen.
2. Mindestens fünf Exemplare der Dissertation. Diese müssen gebunden oder geheftet sein und am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Bildungsgang enthalten.
3. Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt habe und dass alle ganz oder annähernd übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, dass die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als nicht ausreichende Promotionsleistung abgelehnt wurde.“
4. Vorschläge für die gewünschte Referentin/den gewünschten Referenten und Korreferentin/Korreferenten; ferner können

¹ Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.

gegebenenfalls Fachvertreterinnen/Fachvertreter der Fakultät als Prüferinnen/Prüfer im Rigorosum vorgeschlagen werden.

5. Die Angabe, ob die mündliche Prüfung in Form der Disputation oder des Rigorosums gewählt wird, sofern eine der in § 12 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.
6. Gegebenenfalls (§ 12 Abs. 8 und 9) eine Angabe über für das Rigorosum gewählte nichttheologische Prüfungsfächer.
7. Ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber länger als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
8. Gegebenenfalls eine Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden, ob sie/er der Teilnahme von in der Liste der Doktoranden der Fakultät geführten Personen als Zuhörer am Rigorosum oder an der Disputation widerspricht

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion und bestellt die Promotionskommission.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn trotz entsprechender Aufforderung an die Kandidatin/den Kandidaten

- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen unvollständig bleiben,
- b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Die Versagung der Zulassung muss der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 8

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission ist das für die Betreuung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung des Rigorosums bzw. der Disputation zuständige Gremium. Sie wird aus den Professorinnen/Professoren der Fakultät einschließlich der habilitierten Assistentinnen/Assistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät sowie aus einer/einem vom Fakultätsrat zu benennenden promovierten Vertreterin/Vertreter der Gruppe der nichthabilitierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gebildet, die in ihrer Gesamtheit die Funktionen der Promotionskommission wahrnehmen. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(2) Nicht der Fakultät angehörende Referentinnen/Referenten sowie Privatdozentinnen/Private Dozenten der Fakultät, die ein Haupt- oder Korreferat übernommen haben, sind ebenfalls Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Professorinnen/Professoren, die nach § 12 Abs. 8 und 9 zu den mündlichen Prüfungen hinzugezogen werden, nehmen stimmberechtigt an den Verhandlungen der Promotionskommission teil.

(4) Für die Begutachtung der Dissertation setzt die Promotionskommission eine Referentin/einen Referenten, die/der in der Regel die erste Betreuerin/der erste Betreuer der Dissertation ist, und eine Korreferentin/einen Korreferenten ein, in dessen fachliche Kompetenz das Thema der Dissertation fällt. Eine der Referentinnen/einer der Referenten muss eine Professorin/ein Professor der Fakultät sein. Referentin/Referent und Korreferentin/Korreferent sind zur Abgabe unabhängig voneinander erstellter Gutachten verpflichtet

(5) Bezieht die Dissertation Bereiche und Methoden außertheologischer Disziplinen ein, kann die Promotionskommission Zusatzgutachten von Fachvertreterinnen und -vertretern der betreffenden Disziplinen anfordern.

(6) Jedes promovierte Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät hat das Recht, eine Dissertation einzusehen und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Derartige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ende der Auslagefrist der Dissertation und der bestellten Gutachten der Promotionskommission vorliegen.

§ 9

Dissertation

(1) Die Doktorandin/der Doktorand hat eine schriftliche Arbeit (Dissertation) aus dem Bereich der Evangelischen Theologie einzureichen. Die Dissertation muss die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger Forschungsarbeit erweisen und in ihrem Ergebnis einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen.

(2) Die Dissertation muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie anderer benutzter Quellen enthalten. Sie muss in druckreifer Form vorgelegt werden.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit den Referentinnen/Referenten über mögliche Ausnahmen.

(4) Der Umfang der Dissertation sollte höchstens 300 Seiten betragen.

(5) Solange noch kein Gutachten erstellt ist, kann die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Der Antrag auf Promotion gilt dann als nicht gestellt. Bei Zurücknahme nach Eingang eines Gutachtens gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 1 entsprechend, ebenso die von § 11 Abs. 4 bis 6.

§ 10

Bewertung der Promotionsleistungen

Sämtliche Einzelleistungen und die Gesamtleistung im Promotionsverfahren werden mit diesen Prädikaten bewertet: ‚summa cum laude‘ (mit Auszeichnung); ‚magna cum laude‘ (sehr gut); ‚cum laude‘ (gut); ‚rite‘ (genügend); ‚nicht ausreichend‘.

§ 11

Annahme und Beurteilung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission leitet je ein Exemplar der Dissertation der Referentin/dem Referenten und der Korreferentin/dem Korreferenten zu. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens wird eine Frist von acht Wochen eingeräumt. Am Schluss des Gutachtens ist eine Beurteilung entsprechend § 10 vorzunehmen, wobei die Kriterien für die Beurteilung namhaft zu machen sind. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, ist durch die Promotionskommission unverzüglich ein weiteres, auswärtiges Gutachten einzuholen.

(2) Nach Eingang der bestellten Gutachten wird den Mitgliedern der Promotionskommission die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Umlaufverfahren zugeleitet. Der Umlauf ist abzuzeichnen. Die Mitglieder der Promotionskommission sind berechtigt, gutachtliche Stellungnahmen zu der Dissertation abzugeben. In ihnen kann zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit Stellung genommen werden. Sie können auch eigene Notenvorschläge enthalten. Diese werden von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission den übrigen Mitgliedern umgehend zugeleitet. Falls beide Gutachten die Annahme empfohlen haben, aber im Umlaufverfahren mindestens fünf gutachtliche Stellungnahmen sich gegen eine Annahme aussprechen, bestellt die Promotionskommission unverzüglich ein weiteres, auswärtiges Gutachten. Die Frist für den Umlauf soll sechs Wochen nicht überschreiten. Nach Beendigung des Umlaufs sowie gegebenenfalls nach Eintreffen des weiteren Gutachtens liegen Dissertation und Gutachten sowie eventuell gutachtliche Stellungnahmen 14 Tage im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme gemäß § 8 Abs. 6 aus.

(3) Nach Beendigung von Umlauf und Auslage wird die Promotionskommission durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation abgestimmt. Ist die Dissertation angenommen, setzt die Promotionskommission die Note fest.

(4) Wird die Dissertation in der vorgelegten Form abgelehnt, kann die Promotionskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation empfehlen. Sie kann dann frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach drei Jahren, erneut vorgelegt werden. Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen nur im geringen Maß erforderlich, kann

die Promotionskommission die Dissertation mit dem Vorbehalt annehmen, dass die auferlegten Änderungen oder Ergänzungen vor der Drucklegung vorgenommen und den Betreuerinnen/ Betreuern zur Begutachtung vorgelegt werden.

(5) Wird die Dissertation endgültig abgelehnt, so sind weitere Promotionsversuche an der Evangelisch-Theologischen Fakultät nicht zulässig. Die Ablehnung ist dem Kandidaten mit schriftlicher Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und sonstigen Unterlagen bei den Akten der Promotionskommission.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest.

(2) Hat die Doktorandin/der Doktorand das Fakultätsexamen, die Erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche, ein Magister- oder ein Masterexamen abgelegt, kann sie/er wählen, ob die mündliche Prüfung in Form der Disputation oder in Form des Rigorosums stattfindet. Die Form der Disputation bedarf der vorherigen Antragstellung und Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Hat die Doktorandin/der Doktorand die Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt, findet die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums statt.

(3) Die Disputation wird mit der Promotionskommission durchgeführt und findet öffentlich statt. Dafür hat die Doktorandin/der Doktorand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Reihe von mindestens fünf und höchstens zehn Thesen einzureichen. Die Thesen sollen den Stellenwert der Dissertation für die Theologie darstellen. Sie sollen sich auf das eigene Fachgebiet und auf die weiteren theologischen Disziplinen beziehen. Die über das Thema der Dissertation im engeren Sinn hinausgreifenden Disputationsthese können den Forschungsfortschritt ihrer Ergebnisse für die angrenzenden Disziplinen auch primär methodisch explizieren.

(4) Zur Disputation werden die Dekanin/der Dekan, die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fakultätsrats und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder der Fakultät eingeladen. Termin und Ort der Disputation sowie die eingereichten Thesen sind der Fakultätsöffentlichkeit durch Aushang bekannt zu machen.

(5) Die Dekanin/der Dekan leitet die Disputation. Die Doktorandin/der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über die Dissertation. Der Vortrag soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. In der anschließenden ca. 60-minütigen Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich auf der Grundlage der eingereichten Thesen darüber hinaus auf ausgewählte Probleme der eigenen Disziplin und angrenzende Bereiche der anderen Disziplinen. Die Diskussion mit der Doktorandin/dem Doktoranden obliegt den Mitgliedern der Promotionskommission.

(6) Über den Verlauf der Disputation und deren Beurteilung wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll geführt, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(7) Das Rigorosum umfasst die Disziplin, in der die Dissertation geschrieben wurde (Hauptfach), und die vier weiteren Disziplinen Evangelischer Theologie. Die fünf Disziplinen umfassen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie. Die für die einzelnen Disziplinen zuständigen Professorinnen/Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät führen das Rigorosum durch.

(8) Hat die Doktorandin/der Doktorand das Fakultätsexamen, die Erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche, ein Magister- oder ein Masterexamen mit mindestens der Note „gut“ bestanden, erstreckt sich das Rigorosum auf drei Fächer (Hauptfach und zwei Nebenfächer). Mindestens eines dieser Fächer muss ein biblisches (AT, NT) sein.

(9) Über das Rigorosum wird ein Protokoll geführt, das Fragen und Antworten nach ihren wesentlichen Inhalten sowie den Gang

der Beratung und das Stimmenverhältnis bei der Festsetzung des Ergebnisses wiedergibt.

(10) Auf Antrag kann die Doktorandin/der Doktorand eine der theologischen Disziplinen, die nicht ihr/sein Hauptfach ist, durch eine Prüfung in einem nichttheologischen Fach ersetzen, das an der Ruhr-Universität Bochum vertreten ist, wenn er dieses Fach ordnungsgemäß studiert hat. Diese Teilprüfung wird von einer Professorin/einem Professor des betreffenden nichttheologischen Faches durchgeführt.

(11) Zusätzlich kann auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden eine weitere Teilprüfung in einem nichttheologischen Fach stattfinden, wenn sie/er dieses ordnungsgemäß studiert hat. Absatz 8 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Diese Teilprüfung wird für das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung in gleicher Weise wie die übrigen Teilprüfungen gewertet.

(12) Bei jeder Einzelprüfung des Rigorosums müssen eine Prüferin/ein Prüfer und eine Protokollantin/ein Protokollant aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Das Protokoll der Einzelprüfungen wird in schriftlicher Form geführt und von allen Prüferinnen/Prüfern unterzeichnet

(13) Im Rigorosum beträgt die Dauer der Prüfung im Hauptfach 40 bis 50 Minuten, in den anderen Disziplinen jeweils 20 bis 30 Minuten.

§ 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Unmittelbar nach dem Rigorosum oder der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen.

(2) Wird das Rigorosum abgelegt, muss in der Hauptfachprüfung und in drei Teilprüfungen mindestens die Note „rite“ erreicht sein. Wurde in einer Teilprüfung in einer Disziplin, die nicht Hauptfach ist, die Note „rite“ nicht erreicht, so muss die Gesamtnote der übrigen Teilprüfungen mindestens die Wertung „cum laude“ ergeben, wenn das Rigorosum bestanden sein soll. Die Promotionskommission fasst die Ergebnisse der Teilprüfungen zu einem Gesamtergebnis zusammen.

(3) Die Disputation wird mit einer Gesamtnote bewertet, über die die Promotionskommission zu beraten hat. Die Referentin/der Referent der Dissertation macht als erster einen Benotungsvorschlag. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden der Promotionskommission doppelt.

(4) Aus dem Ergebnis der Dissertation und des Rigorosums bzw. der Disputation nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 wird ein Gesamtergebnis der Promotion festgesetzt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Promotion erhält die Bewertung der Dissertation gegenüber dem Gesamtergebnis des Rigorosums bzw. der Disputation doppeltes Gewicht.

(5) Über die anschließenden Beratungen der Promotionskommission und über das Gesamtergebnis der Promotion wird ein Protokoll angelegt, das von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben ist.

(6) Unmittelbar nach Abschluss der Beratung über das Gesamtergebnis teilt der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis mit. Anschließend erhält diese/dieser eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens.

(7) Nach Abschluss des Verfahrens hat die Doktorandin/der Doktorand (gegebenenfalls eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter) das Recht, in sämtliche schriftliche Verfahrensunterlagen Einsicht zu nehmen. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

§ 14 Rücktritt, Wiederholungen

(1) Tritt die Doktorandin/der Doktorand nach Vorliegen mindestens eines Gutachtens ohne triftige Gründe vom Verfahren zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden. Erscheint die Doktorandin/der Doktorand ohne triftige Gründe nicht zum Termin des

Rigorosums bzw. der Disputation, gelten diese als nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termins geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Doktorandin/des Doktoranden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe für den Rücktritt an, ist das Promotionsverfahren ohne rechtliche Folgen für die Doktorandin/den Doktoranden beendet.

(4) Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe für das Nichterscheinen zu dem Termin des Rigorosums bzw. der Disputation an, werden für diese neue Termine festgelegt.

(5) Die entsprechenden Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Ist das Rigorosum bzw. die Disputation nicht bestanden, kann die Doktorandin/der Doktorand diese nur noch einmal, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach drei Jahren, wiederholen.

(7) Wurde die nicht bestandene mündliche Prüfung als Disputation abgehalten, kann sie auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auch in Form eines Rigorosums wiederholt werden.

§ 15 Rechtsbehelf

(1) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ergehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an die/den Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission oder bei der Dekanin/dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät einzulegen.

§ 16 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Werden für die Veröffentlichung der Dissertation Veränderungen gegenüber der von der Promotionskommission angenommenen Fassung vorgenommen, ist die Zustimmung der Referentin/des Referenten einzuholen. Auf Antrag des Doktoranden kann auch die Promotionskommission über Änderungen entscheiden. In jedem Fall ist die Promotionskommission von Änderungen in Kenntnis zu setzen.

(3) In angemessener Weise ist die Dissertation veröffentlicht, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Evangelisch-Theologischen Fakultät erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern entweder

- a) 80 Exemplare im Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, und ein gedrucktes Exemplar.

(4) Erscheint die Dissertation in der Form des Buch- oder Fotodruckes (Dissertationsdruck), ist unter den Titel zu setzen:

„Inauguraldissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Theologie
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum

vorgelegt von ----- (Vor- und Zuname)
aus ----- (Geburtsort).“

Auf die Innenseite des Titelblattes ist ferner der Vermerk zu setzen:

„Angenommen aufgrund der Gutachten von -----
(Name der Referentin/des Referenten) und -----
----- (Name der Korreferentin/des Korreferenten)

Tag der mündlichen Prüfung: -----
Dekanin/Dekan: -----“

Am Schluss der Dissertation soll der Lebenslauf in verkürzter Form abgedruckt werden. Dies gilt nicht für die Online-Version.

(5) Erscheint die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Monographie im Buchhandel, muss im Vorwort oder an geeigneter Stelle die Angabe enthalten sein, dass die Arbeit von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden ist. Zutreffendenfalls ist der Name der Professorin/des Professors zu nennen, der die Arbeit angeregt hat.

(6) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine Anzahl von sechs Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(7) Zusammen mit der Ablieferung der Pflichtexemplare ist auch eine von der/dem ersten Gutachterin/Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von einer Schreibmaschinenseite zum Zweck der Veröffentlichung abzugeben. Es wird empfohlen, den Text dieser Zusammenfassung auch in der Dissertation selbst abzudrucken.

(8) Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat spätestens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf Antrag einmal um ein Jahr verlängern.

(9) In den Fällen des Absatz 3 Buchstaben a und d überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Über die bestandene Promotion wird der Doktorandin/dem Doktoranden durch die Dekanin/den Dekan die Promotionsurkunde ausgehändigt, in der das Gesamtergebnis der Promotion festgehalten ist. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden können die Ergebnisse der Dissertation und der mündlichen Prüfung in der Promotionsurkunde getrennt aufgeführt werden.

(2) Ein Muster der Promotionsurkunde ist der Promotionsordnung als Anhang² beigefügt.

(3) Voraussetzung für die Aushändigung der Promotionsurkunde ist grundsätzlich die Ablieferung der Pflichtexemplare. Erscheint die Dissertation im Buchhandel oder als Zeitschriftenveröffentlichung, genügt als Voraussetzung die Vorlage einer Bescheinigung des Verlages bzw. der Herausgeberin/des Herausgebers, dass die Arbeit zum Druck angenommen ist. Kommt die Publikation als Monographie oder als Zeitschriftenveröffentlichung trotzdem nicht zustande, muss die Doktorandin/der Doktorand seiner Publikationspflicht in einer anderen vorgesehenen Form genügen.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Erst dadurch erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Grad einer Doktorin der Theologie/eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) zu führen.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die/der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei der sie/er den Dokortitel missbraucht hat.

² Hier nicht abgedruckt.

Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) an Persönlichkeiten verleihen, die sich hervorragende wissenschaftliche Verdienste um Theologie und Kirche in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern erworben haben. Die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber kann nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die noch keinen inländischen theologischen Doktorgrad besitzen.
- (2) Der Antrag muss von mindestens drei Professorinnen/Professoren der Fakultät eingereicht werden.
- (3) Die für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Promotionskommission (§ 8 Abs. 1) berät über den eingereichten Antrag.
- (4) Der Beschluss über die Annahme des Antrages erfordert eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Promotionskommission. Mitglieder, die bei der Abstimmung nicht anwesend sein können, dürfen ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (5) Die Promotionsurkunde wird von der Fakultät ausgestellt: in ihr sind die Verdienste der/des Geehrten hervorzuheben.
- (6) Bei der öffentlich vollzogenen Ehrenpromotion hält die/der Geehrte in der Regel eine Promotionsvorlesung über ein Thema ihrer/seiner Wahl, das sie/er der Dekanin/dem Dekan rechtzeitig anzeigt.
- (7) Für die Entziehung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, die Promotionsordnung vom 12. April 1990 außer Kraft.
- (2) Die Ordnung findet nach Inkrafttreten für alle neu beginnenden Promotionsvorhaben Anwendung. Kandidatinnen/Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Anerkennung als Doktorandin/Doktorand bereits erwirkt haben, können wahlweise innerhalb einer Frist von drei Jahren die bisher in der Fakultät geltende Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 15.7.2009 und 23.8.2010 und des mit der Evangelischen Kirche von Westfalen hergestellten Einvernehmens gemäß § 80 Abs. 4 HG vom 20.12.2010.

Bochum, den 21. Januar 2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

Evangelisch-Theologische Fakultät

Betreuungsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden
(Anlage zur Promotionsordnung)

Für das Promotionsvorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis gemäß § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät:

(Vorname und Name der Doktorandin/des Doktoranden)

(Vorname und Name der 1. Betreuerin/des 1. Betreuers)

(Vorname und Name der 2. Betreuerin/des 2. Betreuers)

(Arbeitstitel)

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

1. Die Beteiligten tauschen sich mindestens einmal pro Semester über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens aus.
2. Der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet sich, im Rahmen der regelmäßigen Treffen den Betreuern/Betreuerinnen über den aktuellen Stand und den Fortgang der Arbeit mündlich oder schriftlich zu berichten.
3. Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichtet sich ihrerseits, den aktuellen Stand und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
4. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich der Promotionsausschuss um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis (§ 6 Abs. 4 der Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät).
5. Der Status als Doktorandin/Doktorand der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist an die Einhaltung dieser Vereinbarung gebunden.
6. _____

Bochum, den

(Unterschrift der Doktorandin/
des Doktoranden)

(Unterschriften der Betreuerinnen/Betreuer)